

S a t z u n g

des

Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes
Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsbereich, Geschäftsjahr

1. Der „Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt“ – im folgenden Arbeitgeberverband genannt – ist ein Verein; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Arbeitgeberverband hat seinen Sitz in Magdeburg.
3. Sein Geschäftsbereich umfasst das Gebiet des Bundeslandes Sachsen-Anhalt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Arbeitgeberverbandes ist es, die arbeitspolitischen, die sozialpolitischen - insbesondere die tarifpolitischen - sowie die arbeits- und sozialrechtlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu vertreten.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen Belange der Mitglieder,
 - b) der Abschluss von Tarifverträgen,
 - c) die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten einschließlich der Vertretung der Mitglieder in Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren,
 - d) die Einflussnahme auf die arbeits- und sozialpolitische Gesetzgebung und ihre Auswertung,
 - e) die Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Verbänden usw.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist möglich. Der Arbeitgeberverband kann mit anderen Verbänden und Organisationen, welche die gleichen oder ähnliche Aufgaben haben, zusammenarbeiten. Er kann die Mitgliedschaft bei solchen Verbänden und Organisationen erwerben.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitgliedschaft:

Mitglieder des Arbeitgeberverbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche als Eigentümer, Pächter oder Bewirtschafter eines im Geschäftsbereich des Arbeitgeberverbandes liegenden land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes ständig oder zweitweise fremde Arbeitskräfte beschäftigt.

Mitglied kann weiter werden, wer in einem Betrieb des Obst- oder/und Gemüsebaus, der Tierzucht sowie der Tierhaltung, des Gartenbaus und der ersten Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Erzeugnisse sowie des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Dienstleistungsgewerbes ständig oder zeitweise fremde Arbeitskräfte beschäftigt.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung des Betriebsinhabers.

2. Mittelbare Mitgliedschaft:

Der Arbeitgeberverband kann mit land- und forstwirtschaftlichen Berufsorganisationen und Verbänden vereinbaren, dass diejenigen Mitglieder der anderen Berufsorganisationen oder Verbände Mitglieder des Arbeitgeberverbandes sind.

Die mittelbare Mitgliedschaft über die land- und forstwirtschaftliche Berufsorganisation oder den Verband tritt nicht ein, wenn sie bei der Aufnahme in die Organisation oder später durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlossen wird.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, sich vom Arbeitgeberverband im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben beraten und vertreten zu lassen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge an die Organe des Arbeitgeberverbandes zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Arbeitgeberverband in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
3. Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die unmittelbaren Mitglieder entrichten Beiträge nach der Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung gesondert beschließt.
2. Der Beitrag der mittelbaren Mitglieder wird durch den Vorstand im Benehmen mit den land- und forstwirtschaftlichen Berufsorganisationen und Verbänden geregelt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die unmittelbare Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten erfolgen kann,
 - c) wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind und das Mitglied dies dem Arbeitgeberverband mitteilt,
 - d) durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn das Mitglied sich nachweislich einer schweren Schädigung des Arbeitgeberverbandes schuldig gemacht hat oder wenn trotz zweimaliger Aufforderung der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird.
2. Die mittelbare Mitgliedschaft endet,
 - a) in den Fällen des 1.a), 1.b), 1.c) und 1.d),
 - b) wenn die Mitgliedschaft des mittelbaren Mitglieds bei seiner land- und forstwirtschaftlichen Berufsorganisation oder seinem Verband endet.
3. Das Mitglied kann einem Ausschluss durch den Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich widersprechen und verlangen, dass die Mitgliederversammlung entscheidet, diese entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen endgültig.
4. Die Mitglieder haben bei Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Arbeitgeberverbandes. Sie bleiben bis zum Tage des Ausscheidens an die Satzung und an die Beschlüsse der zuständigen Organe gebunden. Sie sind verpflichtet, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Arbeitgeberverband zu erfüllen.

§ 7

Organe

Organe des Arbeitgeberverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, im Übrigen im Ermessen des Vorstandes und stets dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Davon abweichend werden Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und Beschlüsse über die Auflösung des Arbeitgeberverbandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden - im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter - einberufen und geleitet. Die Leitung kann einem Versammlungsleiter übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung haben mindestens zwei Wochen vorher per einfachem Brief oder in elektronischer Form zu erfolgen. Jede Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
5. Die Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die mittelbaren Mitglieder werden jeweils durch den von der jeweiligen land- und forstwirtschaftlichen Berufsorganisation und Verband benannten Bevollmächtigten vertreten.
6. Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel durch Handaufheben statt; die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit eine andere Form beschließen.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Beschlussfassung über:
 - den Geschäftsbericht
 - den Kassenbericht und die Wahl des Rechnungsprüfers
 - den Haushaltsplan,
 - die Beitragsordnung,
 - die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - Satzungsänderungen,
 - die Berufung gegen Beschlüsse des Vorstandes gem. § 5 Abs. 3,
 - alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten, die die Zweckbestimmung und den Fortbestand des Arbeitgeberverbandes betreffen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens zwei bis zu vier weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende vertritt den Arbeitgeberverband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters.

3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer gewählt, wenn die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten wird. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger weiter. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nach der Wahl des Vorstandes tritt dieser zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Näheres wird in einer Wahlordnung geregelt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Bei Stimmgleichheit hat nach weiterer Erörterung eine zweite Abstimmung stattzufinden. Führt diese zu erneuter Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
8. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
9. Dem Vorstand obliegt:
 - die Festlegung von Richtlinien, nach denen die Aufgaben des Arbeitgeberverbandes erfüllt werden sollen, sowie die Beschlussfassung über Einzelangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Festlegung von Richtlinien, die für die Anstellungsverträge der hauptamtlichen Mitarbeiter in der Geschäftsstelle maßgebend sein sollen,
 - die Vereinbarung von Tarifverträgen,
 - die Vorprüfung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
 - die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in den Arbeitgeberverband,
 - die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Berufung von anderen Persönlichkeiten in den Vorstand.

§ 10

Auflösung des Arbeitgeberverbandes

1. Die Auflösung des Arbeitgeberverbandes kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck

einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen gefasst werden.

2. Mit dem Auflösungsbeschluss muss zugleich über die Verwendung des Vermögens des Arbeitgeberverbandes beschlossen werden.

§ 11

Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte des Arbeitgeberverbandes werden durch die Geschäftsführung unter der Leitung eines Geschäftsführers erledigt; der Vorsitzende ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsberechtigt.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern berufen.
3. Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, insbesondere Personen- und Funktionsbezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, so gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.